

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Kommunales

Narr, Ulrich Telefon: 07071-204-1700

Gesch. Z.: 10/

Vorlage

199/2015

Datum

05.11.2015

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Bezug: Vorlagen 313/2014, 200/2015, 201/2015, 202/2015

Anlagen: 2 Anlage 1: Änderungssatzung
Anlage 2: Synopse der Änderungen

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird nach Anlage 1 beschlossen.

Ziel:

Anpassungen in der Hauptsatzung auf Grund neuer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften sowie weitere Änderungen der Hauptsatzung.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14.10.2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Der überwiegende Teil der Änderungen tritt zum 01.12.2015 in Kraft. Die neue Rechtslage macht Anpassungen u. a. in der Hauptsatzung erforderlich.

2. Sachstand

Mit der Änderung der Hauptsatzung im Herbst 2013 wurden die Zuständigkeiten des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters neu abgegrenzt. Diese Regelungen haben sich aus Sicht der Verwaltung im Grundsatz bewährt.

In der Praxis hat sich dabei aber an einigen Stellen gezeigt, dass teils auf Grund neuer Gesetzeslage, teils auf Grund von Vorgängen in den letzten Monaten es aus Sicht der Verwaltung erforderlich ist, Anpassungen vorzunehmen.

3. Vorschlag der Verwaltung

3.1. Änderung der Hauptsatzung auf Grund von Änderungen in der Gemeindeordnung

Die neue Rechtslage macht Anpassungen in der Hauptsatzung erforderlich:

3.1.1. Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag (§§ 20a, 20b GemO)

Bisher war in den §§ 20 a und 20 b GemO von Bürgerversammlung und Bürgerantrag die Rede. Künftig haben nicht nur Bürgerinnen und Bürger, sondern alle Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde ab 16 Jahren das Recht, an einer Einwohnerversammlung teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen. Damit erhalten nun auch Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates besitzen, sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die ihren Zweitwohnsitz in Tübingen haben, diese Möglichkeiten.

Zudem können nun alle Einwohnerinnen und Einwohner eine Einwohnerversammlung (vormals Bürgerversammlung) beantragen oder verlangen, dass ein Tagesordnungspunkt im Gemeinderat behandelt wird (Einwohnerantrag, vormals Bürgerantrag).

Die Anzahl der erforderlichen Unterschriften wurde in beiden Fällen abgesenkt. Der Antrag auf eine Einwohnerversammlung muss von mindestens 2,5% der antragsberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner unterzeichnet sein (vormals in Tübingen 2.500 Unterschriften). In Tübingen entspricht dies 1.890 Personen (Stand 15.10.2015). Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 1,5% (vormals 30%) der antragsberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner unterzeichnet sein. In Tübingen entspricht dies 1.135 Personen (Stand 15.10.2015).

Zudem wurde die Frist für die erneute Behandlung eines Themas sowohl in einer Einwohnerversammlung als auch als Gegenstand eines Einwohnerantrags von vormals zwölf auf sechs Monate abgesenkt.

Die Hauptsatzung verweist in § 3 Abs. 1 Zif. 11 auf die entsprechenden §§ der Gemeindeordnung, so dass eine Anpassung erforderlich ist.

3.1.2. Überweisung einer Angelegenheit in den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung (§ 39 GemO)

In § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung ist geregelt, dass nach § 39 Abs. 4 Satz 2 GemO Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten, die nicht vorberaten worden sind, auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden müssen.

Nach § 39 Abs. 4 Satz 2 GemO in der neuen Fassung kann dies nun eine Fraktion oder ein Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderats verlangen. Eine entsprechende Anpassung der Hauptsatzung ist daher erforderlich.

3.1.3. Öffentliche Vorberatung in den beschließenden Ausschüssen (§ 39 GemO)

Bisher galt, dass die Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, in einem beschließenden Ausschuss in der Regel nichtöffentlich stattfindet. Die Neufassung des § 39 Abs. 5 GemO stellt es nun in das Ermessen, ob dies beibehalten wird, oder ob die Vorberatung in der Regel öffentlich stattfinden soll.

Für eine öffentliche Vorberatung spricht, dass in den meisten Angelegenheiten die intensive Auseinandersetzung um die Sache in der Ausschussvorberatung statt findet. Im Gemeinderat erfolgt dann oft nur eine kurze Stellungnahme oder eine Angelegenheit wird ohne Aussprache beschlossen. Durch eine öffentliche Vorberatung kann die Bürgerschaft der wesentlichen Diskussion folgen und nachvollziehen, warum der Gemeinderat bzw. die einzelnen Mitglieder des Gemeinderats sich wie entschieden haben. Zudem erfährt die Bürgerschaft früher, welche Themen im Gemeinderat zur Behandlung anstehen, die Beratungsunterlagen können frühzeitig im Internet zur Verfügung gestellt werden. Darüber besteht bei der Aufstellung der Tagesordnung stärker als bisher die Themen sachlogisch zu sortieren. So können bspw. im Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales zunächst die Kulturthemen und dann die Themen aus dem Sozialbereich behandelt werden.

Nachteil einer öffentlichen Vorberatung ist, dass die Positionen der Mitglieder des Gemeinderats früher öffentlich sind und es schwieriger sein wird, eine Position bis zum Gemeinderat zu revidieren. Zudem besteht die Gefahr, dass bereits bei der Vorberatung in den Ausschüssen Stellungnahmen abgegeben werden und sich dadurch die Sitzungszeit erhöht.

Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall eine nichtöffentliche Vorberatung ansetzen, wenn dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Zudem kann der Ausschuss in der Sitzung mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass ein Tagesordnungspunkt auch nichtöffentlich vorberaten wird, wenn im Einzelfall nichtöffentlicher Aussprachebedarf besteht (§ 35 Abs. 1 Satz 3 GemO). Vertrauliche Angelegenheiten werden weiterhin nichtöffentlich vorberaten (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GemO).

In den neuen Abs. 5 in den § 5 der Hauptsatzung wurde eine Regelung eingefügt, nachdem Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, in der Regel öffentlich sind. In Lösungsvariante 4.1 ist ausformuliert, dass in der Regel nichtöffentlich vorberaten wird.

3.2. Weitere Änderungen der Gemeindeordnung

Weitere Änderungen der Gemeindeordnungen erfordern Anpassungen in der Geschäftsordnung des Gemeinderats (siehe Vorlage 202/2015). Zudem hat der Gemeinderat nun die Möglichkeit, in Tübingen Stadtbezirke einzuführen (siehe Vorlage 200/2015). Der Gemeinderat muss auch entscheiden, ob die Fraktionen in den Ortschaftsräten künftig das Recht erhalten, im Mitteilungsblatt ihre Sichtweise zu den Angelegenheiten der Ortschaft darzulegen (siehe Vorlage 201/2015).

Künftig ist es zudem möglich, öffentliche Bekanntmachungen rechtswirksam im Internet zu veröffentlichen. Dies erfordert ggf. eine Änderung der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Universitätsstadt Tübingen. Die Verwaltung wird diesen Punkt zu einem späteren Zeitpunkt dem Gemeinderat zur Behandlung vorlegen. Vor einer Beschlussfassung ist es erforderlich, dass hier klare Ausführungsbestimmungen erlassen oder erarbeitet werden. So gibt das Gesetz bspw. keine Auskunft, wie lange eine Bekanntmachung im Internet verfügbar sein muss. Die Verwaltung hat vorsorglich den Vertrag mit dem Schwäbischen Tagblatt über öffentliche Bekanntmachungen um sechs Monate bis zum 30. Juni 2016 verlängert, so dass die Entscheidung im ersten Halbjahr 2016 getroffen werden kann.

Darüber hinaus gibt es wichtige Änderungen für die Arbeit des Gemeinderats, die sich jedoch nicht auf Satzungen oder die Geschäftsordnung des Gemeinderats auswirken:

3.2.1. Regelung zur Entschädigung (§ 19 GemO)

In der Gemeindeordnung ist nun geregelt, dass Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit erstattet werden. Näheres ist durch eine Satzung zu regeln. Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit enthält bereits im § 2 Abs. 4 entsprechende Regelungen, so dass keine Änderung erforderlich ist.

3.2.2. Bürgerentscheid, Bürgerbegehren (§ 21 GemO)

Bürgerentscheide sind im Grundsatz über alle Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist, zulässig. Dies gilt jedoch nicht für die in § 21 Abs. 2 angeführten Aufgaben:

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem Bürgermeister obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
4. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

Neu gefasst wurden nun Ziffer 6: Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über „Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses“. Damit kann nun ein Aufstellungsbeschluss zum Gegenstand eines Bürgerentscheides werden.

Ein Bürgerbegehren benötigt nach wie vor einen Vorschlag zur Deckung der Kosten. Die Gemeinde wird nun verpflichtet, zur Erstellung des Kostendeckungsvorschlags Auskünfte zur Sach- und Rechtslage zu erteilen. Ein Bürgerbegehren muss von mindestens 7% (vormals

10%) der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein. In Tübingen entspricht dies 4.800 Personen (Stand 15.10.2015). Für Städte in der Größenordnung von Tübingen war in der bisherigen GemO geregelt, dass mindestens 5.000 Bürgerinnen und Bürger das Begehren unterzeichnen müssen.

Neu geregelt ist nun auch, dass nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den Gemeinderat spätestens zwei Monate nach Eingang (bisher keine Frist) des Antrags die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen darf. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Gemeinderatsbeschluss, muss dieses innerhalb von drei Monaten (vormals sechs Wochen) eingereicht werden.

Der Bürgerentscheid ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen die gestellte Frage mit Ja beantwortet und diese Mehrheit mindestens 20% (vormals 25%) der Stimmberechtigten beträgt.

3.2.3. Unterrichtung des Gemeinderat (§ 24 GemO)

Durch die Neuregelung der GemO kann nun eine Fraktion oder ein Sechstel des Gemeinderats (bisher: ein Viertel), dass der Bürgermeister den Gemeinderat in Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung unterrichtet. Um Akteneinsicht zu verlangen zu können, ist weiterhin der Antrag eines Viertels der Gemeinderäte erforderlich.

3.2.4. Hinderungsgründe (§ 29 GemO)

Die Gründe, die ein Eintreten einer gewählten Person in den Gemeinderat oder einen Ortschaftsrat verhindern, werden ab der kommenden Kommunalwahl 2019 deutlich reduziert. So ist künftig weder die Verwandtschaft mit der Oberbürgermeisterin, dem Oberbürgermeister oder einer oder einem Beigeordneten ein Hinderungsgrund noch die Verwandtschaft zu einer anderen gewählten Person. Letzteres hat bspw. im Ortschaftsrat Unterjesingen das Eintreten einer an für sich gewählten Person in den Ortschaftsrat verhindert. Auch entfällt der Hinderungsgrund für die gleichzeitige Mitgliedschaft von Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an der gleichen Handelsgesellschaft beteiligt sind

Gemeinderäte können u. a. weiterhin nicht sein Angestellte und Beamtinnen und Beamte der Gemeinde, leitende Angestellte bei einem Unternehmen in privater Rechtsform, wenn die Gemeinde mehr als zu 50% an dem Unternehmen beteiligt ist sowie Angestellte und Beamtinnen und Beamte der Rechtsaufsichtsbehörden.

3.2.5. Amtszeit des Gemeinderats (§ 30 GemO)

Die Amtszeit des Gemeinderats und der Ortschaftsräte endet künftig mit dem Wahltag (vormals endete die Amtszeit mit Ablauf des Monats, in dem die Wahl stattfand). Zudem wird klar gestellt, dass wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderats aufgeschoben werden können, diesem vorbehalten bleiben.

Die Verwaltung wird daher nach der Kommunalwahl 2019 eine frühzeitige Konstituierung des neuen Gemeinderats unmittelbar nach der Wahlprüfung durch das Regierungspräsidium, die innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen muss, planen. Damit nimmt der neu gebildete Gemeinderat vor der Sommerpause auch die inhaltliche Arbeit auf. Es ist erforderlich, dass der neu gebildete Gemeinderat sich bereits in den Wochen di-

rekt nach der Wahl über die Anzahl, Aufgaben und Größe der Ausschüsse sowie die Besetzung der Ausschüsse, Aufsichtsräte und sonstige Kommissionen verständigt.

3.2.6. Antragsrecht des Gemeinderats (§ 24 GemO)

Eine Fraktion oder ein Sechstels des Gemeinderats (bisher: ein Viertel) kann verlangen, dass ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen ist.

3.2.7. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 41 a GemO)

Neu eingefügt wurde in den § 41 a der Abs. 1. Dieser regelt, dass die Gemeinde Kinder bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen soll, Jugendliche müssen beteiligt werden. Die Beauftragte für Bürgerengagement wird zusammen mit den Fachbereichen dafür geeignete Beteiligungsverfahren entwickeln.

Zudem wurden die Rechte des Jugendgemeinderats gestärkt. Er hat nun ein eigenständiges Antragsrecht (siehe auch Vorlage 202/2015) und der Gemeinderat muss dem Jugendgemeinderat angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Derzeit erhält der Jugendgemeinderat Sachmittel in Höhe von rund 8.000 €, über die er frei verfügen kann.

3.2.8. Veröffentlichung von Informationen (§ 41 b GemO)

In Abs. 4 wird klar gestellt, dass Mitglieder des Gemeinderats den Inhalt von Beratungsunterlagen unter Beachtung des Datenschutzes für öffentliche Sitzungen, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben dürfen. Dies führt zu keiner Änderung der Praxis in Tübingen, da nach der Geschäftsordnung des Gemeinderats mit Ausnahme der als vertraulich gekennzeichneten Vorlagen alle Beratungsunterlagen mit dem Zeitpunkt ihres Versandes öffentlich sind.

3.2.9. Wählbarkeit der Oberbürgermeisterin, des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten (§§ 46, 50 GemO)

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden künftig bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs (derzeit 65. Lebensjahr) wählbar sein und ihr Amt bis zur Vollendung des 73. Lebensjahrs (derzeit 68. Lebensjahr) ausüben können. Die neuen Altersgrenzen erstrecken sich auch auf die Beigeordneten.

3.2.10. Selbständige Kommunalanstalt (§ 102 a GemO)

Ebenfalls im Gesetzgebungsverfahren ist das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und anderer Gesetze. Die Verabschiedung soll noch dieses Jahr erfolgen. Wesentlicher Kern des Gesetzes ist, dass die Kommunen erstmal die Möglichkeit der Einführung einer selbständigen Kommunalanstalt in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts erhalten.

Eine Kommunalanstalt ist eine mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Institution, deren Aufgabe ihr per Satzung zugewiesen worden ist. Sie bündelt sachliche Mittel (Gebäude, Einrichtung, Fahrzeuge usw.) und Personal (Planstellen für Beamte und Beschäftigte) in einer Organisationseinheit. Die Gemeinde kann der Kommunalanstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen zu erlassen sowie Gebühren, Beiträge, Kostenersätze und sonstige Abgaben nach kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen und zu erheben.

Die Kommunalanstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, der vom Verwaltungsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt wird, wobei Wiederbestellung zulässig ist. Die Geschäftsführung des Vorstands wird vom Verwaltungsrat überwacht, zudem sind dem Verwaltungsrat u. a. die Entscheidung über Satzungen, die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie die Festsetzung von Tarifen und Entgelten vorbehalten. Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Gemeinderat bestellt, die jedoch nicht Mitglieder des Gemeinderats sein müssen.

Die Einführung einer Kommunalanstalt in der GemO zieht einige Änderungen in anderen Gesetzen nach sich. Unter anderem ermöglicht die Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die Einführung einer gemeinsamen Kommunalanstalt mehrerer Kommunen.

3.3. Weitere Änderungen der Hauptsatzung

3.3.1. Entscheidung über den Beitritt zu Vereinen und Organisationen

Mit der Änderung der Hauptsatzung im Herbst 2013 wurde die Zuständigkeit vollständig auf die beschließende Ausschüsse übertragen (§ 6 Abs. 3 Nr. 18). Dabei wurde versäumt, entsprechend den § 12 Abs. 1 Nr. 24, der der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister eigene Entscheidungszuständigkeiten zubilligt, zu streichen. Der § 12 Abs. 1 Nr. 24 ist daher ersatzlos aufzuheben.

3.3.2. Ausübung von Vorkaufsrechten

Bisher wird in der Hauptsatzung nur auf Vorkaufsrechte nach § 24 BauGB verwiesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 39). Es wird daher vorgeschlagen, analog zu den Regelungen beim Grunderwerb, die Vorkaufsrechte nach § 25 Landeswaldgesetz und § 29 Wassergesetz in der Satzung zu verankern und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister die Zuständigkeit zu übertragen, wenn der Betrag im Einzelfall nicht 50 000 Euro übersteigt bzw. dem Ausschuss oder Ortschaftsrat zu übertragen, wenn der Betrag nicht 250 000 Euro übersteigt.

3.3.3. Personalentscheidungen

Die Zuständigkeit für die Besetzung der Stelle der bzw. dem Beauftragten für Wohnraum und barrierefreies Bauen soll der zuständige Ausschuss erhalten (siehe Vorlage 313/2014).

Während die stellvertretende Leitung eines Fachbereichs auch eine Fachabteilung führt, hat die stellvertretende Leitung einer Stabsstelle und des Fachbereichs Revision eine reine Vertretungsfunktion im Falle der Verhinderung der Leitung. Diese wird in der Regel aus dem Kreis der dort Beschäftigten benannt. Daher soll diese Zuständigkeit auf die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister übertragen werden.

3.3.4. Abschluss von Vergleichen in personalrechtlichen Fragen

Die Verwaltung ist in Einzelfällen gezwungen, sich von Beschäftigten zu trennen. Dies geschieht in der Regel im Wege eines Vergleiches mit den Betroffenen (Abfindung, Freistellung von Arbeit, etc.). Aus Sicht der Verwaltung ist es – außer bei Führungskräften – nicht zielführend, dem Gemeinderat in diesen Fragen die Entscheidungskompetenz zu übertragen, da im Zweifel dem Gemeinderat präzises Fehlverhalten etc. einzelner Beschäftigter geschildert werden müsste. Die Verwaltung schlägt daher vor, in diesen Fällen der Oberbürgermeisterin

bzw. dem Oberbürgermeister einen Entscheidungsspielraum bis zu 50 000 € (bisher 25 000 €) zuzugestehen (neu § 12 Abs. 1 Nr. 25a).

3.3.5. Baurecht

In § 6 Abs. 4 wurde bei der letzten umfassenden Änderung der Hauptsatzung versehentlich ein inhaltlich wichtiger Bestandteil der Hauptsatzung gelöscht: die Klarstellung, dass sich die Definition des Innenbereichs auf § 34 BauGB bezieht. Dieser Zusatz ist deshalb wichtig, da sonst sämtliche Vorhaben mit Befreiungen gem. § 31 BauGB sowie alle Vorhaben nach § 33 BauGB im Ausschuss behandelt werden müssten. Die Verwaltung schlägt daher eine Klarstellung im § 6 Abs. 4 vor.

Zudem wurde in der Arbeit der Verwaltung festgestellt, dass es keinerlei Regelung in der Hauptsatzung zu Genehmigungen in förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten gibt. Dieser Tatbestand soll in § 6 Abs. 3 Ziff. 22 eingefügt werden und die Ziffer 22.b) erhalten. Die bisherige Ziffer 22.b) erhält dann die Ziffer 22.c). Die Verwaltung schlägt dabei vor, analog zu der in Ziff. 22c) vorgenommenen Abgrenzung zwischen Zuständigkeit der Verwaltung und Zuständigkeit des Ausschusses bei Entscheidungen zu Vorhaben im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung zu verfahren.

3.3.6. Abschluss von städtebaulichen Verträgen (§ 11 BauGB)

Bisher gibt es in der Hauptsatzung keine Regelung zum Abschluss oder der Änderung von städtebaulichen Verträgen. Daher werden derzeit sowohl die Eckpunkte als auch der Vertragstext im Gemeinderat beschlossen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Eckpunkte eines städtebaulichen Vertrags wie bisher vom Gemeinderat beschlossen werden, der formelle Abschluss und eventuell erforderliche Änderungen, wenn Sie den Eckpunkten nicht widersprechen, aber der Verwaltung übertragen werden (neue Zif. 7 b in § 12 Abs. 1).

3.3.7. Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen in den Stadtteilen

Im § 16 Abs. 3 Zif. 8 der Hauptsatzung ist geregelt, dass der Ortschaftsrat für die die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme der laufend benötigten Betriebs-, Verbrauchs- und anderen Stoffen, soweit die Ausgaben jeweils mehr als 150 000 Euro im Einzelfall betragen, zuständig ist. Voraussetzung dafür ist, dass der Gemeinderat im Haushalt ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt hat.

Da Vergaben nach der Submission oft vor einer geplanten Sitzung des zuständigen Ortschaftsrats erfolgen müssen, wurde in der Vergangenheit in Einzelfällen gegen die Hauptsatzung verstoßen und die Vergabe in einem Ausschuss beschlossen. Die Verwaltung hat sich mit der Ortsvorsteherin und den Ortsvorstehern daher darauf verständigt, dass bspw. im Rahmen des Baubeschlusses der Ortschaftsrat die Vergabe an einen Ausschuss des Gemeinderats verweisen kann. Die Hauptsatzung soll entsprechend ergänzt werden.

4. Lösungsvarianten

4.1. Vorberatung in den beschließenden Ausschüssen: Der Grundsatz der nichtöffentlichen Vorberatung wird beibehalten. Der § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.“

- 4.2. Insofern keine eindeutigen gesetzlichen Regelungen bestehen, kann die Hauptsatzung anders gefasst werden.
5. Finanzielle Auswirkung
keine
6. Anlagen
Anlage 1: Änderungssatzung
Anlage 2: Synopse der Änderungen